

Wiener Privatbank SE

Wien, FN 84890 p

38. ordentliche Hauptversammlung 08. Juni 2022

Vorschlag des Aufsichtsrates
zu Tagesordnungspunkt 10

„Wahl in den Aufsichtsrat“

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 9 der Satzung der Wiener Privatbank SE aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern zusammen.

Nach der 34. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 25.05.2018 bestand der Aufsichtsrat der Wiener Privatbank SE aus 5 Mitgliedern. Bei der 34. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 25.05.2018 handelt es sich um jene Hauptversammlung der Gesellschaft, in der zuletzt Wahlen in den Aufsichtsrat stattfanden. Mit dem Wechsel von Herrn Ing. Juraj Dvorák in den Vorstand der Bank bestand der Aufsichtsrat der Wiener Privatbank SE seit 01.01.2020 aus vier Mitgliedern.

Um die ursprüngliche Zahl von fünf Mitgliedern im Aufsichtsrat wieder zu erreichen, wird daher in der 38. ordentlichen Hauptversammlung vom 08.06.2022 ein neues Mitglied zur Wahl vorgeschlagen.

Im Zuge der 38. Sitzung des Vergütungs- und Nominierungsausschusses und der 81. Aufsichtsratssitzung vom 26.04.2022 wurde die Fit & Properness von Herrn Wolfgang Zehenter geprüft und entsprechend positiv beurteilt.

Der Aufsichtsrat der Wiener Privatbank SE schlägt unter Berücksichtigung der fachlichen und persönlichen Qualifikation gemäß beiliegendem Lebenslauf und aufgrund des vorliegenden Strafregisterauszuges sowie der fachlich ausgewogenen Zusammensetzung des Aufsichtsrates im Hinblick auf die Struktur und des Geschäftsfeldes der Wiener Privatbank SE daher vor, die 38. ordentliche Hauptversammlung möge zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss fassen:

„Wolfgang Zehenter, geboren am 02.10.1959, wird mit Wirkung der Beendigung der am 08.06.2022 stattfindenden 38. ordentlichen Hauptversammlung der Wiener Privatbank SE in den Aufsichtsrat der Wiener Privatbank SE gewählt und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig.“

Hinweise: Seitens des designierten Aufsichtsratsmitglieds wurde eine Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG abgegeben, welche diesem Beschlussvorschlag ebenfalls beiliegt.